



AMTSTAFEL

Bearb.: Ing. Wolfgang Stöckl
Tel.: +43 (3532) 2101-228
Fax: +43 (3532) 2101-550
E-Mail: bhm@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-158048/2025-8

Murau, am 03.06.2025

Ggst.: Petz Michael,
KG 65513 Schönberg,
forstrechtliches Verfahren

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH ANSCHLAG

Mit Eingabe vom 05.05.2025 hat Herr Michael Petz, wohnhaft in Schönberg-Lachtal 77, 8831 Oberwölz, um die Rodungsbewilligung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 171/9, 171/10 und 171/1, alle KG 65513 Schönberg, in einem Gesamtausmaß von 2.060 m², zum Zweck der Schaffung von Bauland angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. und der §§ 17 – 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., die örtliche Erhebung bzw. mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 18.06.2025,
mit dem Beginn um 09:00 Uhr,**

**und dem Zusammentritt im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Murau,
angeordnet.**

Auf die Rechtsnachfolge des § 42 AVG i.d.g.F. und die verfügten besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben, oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Die Vollmacht ist mit € 14,30 zu vergewähren.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt.
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Augenscheinsverhandlung beim hiesigen Amt, Zimmer Nr. 318, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf. Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Marie-Therese Dobmeier
(elektronisch gefertigt)